

Amtsblatt der Europäischen Union

C 33



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
5. Februar 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
---------------------------	--------	-------

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 33/01	Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2014 im Rahmen bestimmter von der EU für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde	1
2014/C 33/02	Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2014 im Rahmen bestimmter von der EU für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin eröffneter Kontingente festgesetzt wurde ...	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 33/03	Euro-Wechselkurs	3
--------------	------------------------	---

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 33/04	Beschluss der Kommission vom 3. Februar 2014 zur Benennung der 2013 mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten	4

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 33/05	Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (im Folgenden „Überwachungsgesellschaften“) gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission (<i>Dieses Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis, das im ABl. C 368 vom 28.11.2012, S. 12, veröffentlicht wurde</i>)	5
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2014/C 33/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — „Enterprise Europe Network: Wachstumsorientierte unterstützende Dienstleistungen für Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Zugangs zu Märkten für EU-Unternehmen“ im Rahmen des EU-Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME-Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)	9
2014/C 33/07	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG: Fristverlängerung — Antrag eines öffentlichen Auftraggebers	10



II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2014 im Rahmen bestimmter von der EU für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde

(2014/C 33/01)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 der Kommission ⁽¹⁾ sind Einfuhrzollkontingente für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors eröffnet worden. Die in den ersten sieben Tagen des Monats Dezember 2013 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2014 und die Kontingente 09.4038, 09.4170 und 09.4204 eingereichten Einfuhrlizenzanträge beziehen sich auf Mengen, die die verfügbaren Mengen unterschreiten. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽²⁾ werden die Mengen, für die keine Anträge gestellt wurden, zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum (1. April bis 30. Juni 2014) festgesetzten Menge hinzugerechnet; sie sind im Anhang der vorliegenden Mitteilung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 28.5.2009, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

ANHANG

Laufende Nummer des Kontingents	Nicht beantragte Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2014 festgesetzten Menge hinzuzurechnen sind (in kg)
09.4038	25 808 750
09.4170	3 691 500
09.4204	3 468 000

Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2014 im Rahmen bestimmter von der EU für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin eröffneter Kontingente festgesetzt wurde

(2014/C 33/02)

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 533/2007 ⁽¹⁾, 536/2007 ⁽²⁾, 539/2007 ⁽³⁾, 1384/2007 ⁽⁴⁾ und 1385/2007 ⁽⁵⁾ der Kommission sind Einfuhrzollkontingente für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffnet worden. Die in den ersten sieben Tagen des Monats Dezember 2013 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2014 und die Kontingente 09.4068, 09.4070, 09.4169, 09.4015, 09.4401, 09.4402, 09.4091, 09.4092 und 09.4421 eingereichten Einfuhrlizenzanträge beziehen sich auf Mengen, die die verfügbaren Mengen unterschreiten. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽⁶⁾ werden die Mengen, für die keine Anträge gestellt wurden, zu der für den folgenden Kontingentzeitraum (1. April bis 30. Juni 2014) festgesetzten Menge hinzugerechnet; sie sind im Anhang der vorliegenden Mitteilung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 15.5.2007, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2007, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2007, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

ANHANG

Laufende Nummer des Kontingents	Nicht beantragte Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2014 festgesetzten Menge hinzuzurechnen sind (in kg)
09.4068	5 133 000
09.4070	1 305 750
09.4169	15 931 750
09.4015	108 000 000
09.4401	1 789 760
09.4402	9 976 541
09.4091	140 000
09.4092	727 000
09.4421	175 000

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Februar 2014

(2014/C 33/03)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,3519	CAD	Kanadischer Dollar	1,4970
JPY	Japanischer Yen	137,05	HKD	Hongkong-Dollar	10,4969
DKK	Dänische Krone	7,4623	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6570
GBP	Pfund Sterling	0,82905	SGD	Singapur-Dollar	1,7152
SEK	Schwedische Krone	8,8231	KRW	Südkoreanischer Won	1 462,27
CHF	Schweizer Franken	1,2215	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,0304
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1963
NOK	Norwegische Krone	8,5200	HRK	Kroatische Kuna	7,6570
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 496,93
CZK	Tschechische Krone	27,530	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4999
HUF	Ungarischer Forint	309,32	PHP	Philippinischer Peso	61,259
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,4312
PLN	Polnischer Zloty	4,2045	THB	Thailändischer Baht	44,302
RON	Rumänischer Leu	4,4482	BRL	Brasilianischer Real	3,2640
TRY	Türkische Lira	3,0411	MXN	Mexikanischer Peso	18,1121
AUD	Australischer Dollar	1,5195	INR	Indische Rupie	84,5310

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2014****zur Benennung der 2013 mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten**

(2014/C 33/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die europäische Jury legte am 28. November 2013 ihren Bericht über die Auswahl der Stätten vor, denen 2013 das Europäische Kulturerbe-Siegel zuerkannt werden sollte, und die Kommission sollte unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury die Stätten benennen, denen das Siegel zuerkannt wird.
- (2) Gemäß Artikel 15 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU wird jede Stätte, der das Siegel zuerkannt wurde, regelmäßig kontrolliert, um zu gewährleisten, dass die Stätte

die Kriterien dauerhaft erfüllt und dem Projekt und dem Arbeitsprogramm, die mit der Bewerbung um das Siegel eingereicht wurden, nachkommt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Europäische Kulturerbe-Siegel wird folgenden Stätten zuerkannt: Archäologischer Park Carnuntum (Österreich), Große Zunfthalle — Estnisches Historisches Museum (Estland), Gedenkstätte Kamp Westerbork (Niederlande) und Friedenspalast (Niederlande).

Brüssel, den 3. Februar 2014

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (im Folgenden „Überwachungsgesellschaften“) gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission

(Dieses Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis, das im Amtsblatt der Europäischen Union C 368 vom 28. November 2012, S. 12, veröffentlicht wurde)

(2014/C 33/05)

1. ALLGEMEINES

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission ⁽¹⁾ sind die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften ermächtigt, Bescheinigungen auszustellen, aus denen hervorgeht, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wird, in einem Drittland entladen und eingeführt worden sind oder zumindest den Bestimmungsort in einem Drittland erreicht haben.

Darüber hinaus sind die von einem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 18 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 zugelassenen und kontrollierten Überwachungsgesellschaften oder eine amtliche Agentur des Mitgliedstaats verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 der Kommission (Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport).

Für die Zulassung und die Kontrolle dieser Überwachungsgesellschaften sind die Mitgliedstaaten zuständig.

Die Zulassung einer Überwachungsgesellschaft durch einen Mitgliedstaat gilt in allen Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, dass die von den zugelassenen Überwachungsgesellschaften ausgestellten Bescheinigungen in der ganzen Union verwendet werden dürfen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die ausstellende Überwachungsgesellschaft niedergelassen ist.

Zur Information der Ausfuhrer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Union veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen ein aktualisiertes Verzeichnis aller von den Mitgliedstaaten zugelassenen Überwachungsgesellschaften. **Das Verzeichnis im Anhang wurde am 1. Dezember 2013 erstellt.**

2. INFORMATIONSPFLICHT

Die Kommissionsdienststellen machen die Ausfuhrer auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Tatsache, dass eine bestimmte Überwachungsgesellschaft im Verzeichnis aufgeführt ist, bedeutet nicht, dass die von dieser Gesellschaft ausgestellten Bescheinigungen automatisch akzeptiert werden. So werden unter Umständen weitere Belege verlangt. Außerdem kann nachträglich festgestellt werden, dass die ausgestellten Bescheinigungen nicht korrekt sind.
- Eine Gesellschaft kann jederzeit aus dem Verzeichnis gestrichen werden. Der Ausfuhrer sollte sich daher zuvor bei den nationalen Behörden erkundigen (vgl. Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 612/2009), ob die Gesellschaft, mit der er zusammenarbeiten will, noch zugelassen ist.
- Ausfuhrer, die weitere Auskünfte über eine Gesellschaft wünschen, können sich an die nationale Behörde wenden, von der die Gesellschaft zugelassen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1.

ANHANG

Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten zugelassenen Überwachungsgesellschaften**DÄNEMARK**

Baltic Control Ltd Aarhus ⁽¹⁾
Sindalsvej 42 B
PO Box 2199
8240 Risskov
DANMARK

Tel. +45 86216211
Fax +45 86216255
<http://www.balticcontrol.com>
E-Mail: baltic@balticcontrol.com

Zulassungszeitraum: 21.2.2012 bis 22.2.2015

DEUTSCHLAND

IPC HORMANN GmbH ⁽¹⁾
Independent Product-Controlling
Ernst-August-Straße 10
29664 Walsrode
DEUTSCHLAND

Tel. +49 51616-0390
Fax +49 5161603-9101
<http://www.ipc-hormann.com>
E-Mail: ipc@ipc-hormann.com

Zulassungszeitraum: 1.4.2012 bis 31.3.2015

Schutter Deutschland GmbH
Speicherstadt — Block T
Alter Wandrahm 12
20457 Hamburg
DEUTSCHLAND

Tel. +49 3097660
Fax +49 321486
<http://www.schutter-deutschland.de>
E-Mail: info@schutter-deutschland.de

Zulassungszeitraum: 1.11.2010 bis 31.10.2016

FRANKREICH

Control Union Inspections France
8 boulevard Ferdinand de Lesseps
B.P. 4077
76022 Rouen
FRANCE

Tel. +33 232102100
Fax +33 235718099
E-Mail: qufrance@control-union.fr

Zulassungszeitraum: Zulassung abgelaufen; die erneute Zulassung wird derzeit geprüft.

ITALIEN

Società SGS Italia SpA
Sede legale: via Gasparre Gozzi 1/A
20129 Milano MI
ITALIA

Tel. +39 0273931
Fax +39 0270124630
<http://www.sgs.com>
E-Mail: sgs.italy@sgs.com

Zulassungszeitraum: 14.3.2011 bis 13.3.2014

⁽¹⁾ Dieses Unternehmen wurde auch für die Kontrollen in Drittländern im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 betreffend den Schutz lebender Rinder beim Transport zugelassen.

Società Viglienzone Adriatica SpA
Sede legale: via della Moscova 38
20121 Milano MI
ITALIA

<http://www.viglienzone.it>

Filiale di Ravenna: Circonvallazione Piazza d'Armi 130
48100 Ravenna RA
ITALIA

Tel. +39 0544428811
Fax +39 0544590265
E-Mail: controlli@viglienzone.it

Zulassungszeitraum: 14.2.2012 bis 13.2.2015

Società Bossi & C. Transiti SpA
Via D. Fiasella 1
16121 Genova GE
ITALIA

Tel. +39 0105716253
Fax +39 0105716237
<http://www.bossi-transiti.it>
E-Mail: surveyor@bossi-transiti.it

Zulassungszeitraum: 15.6.2013 bis 14.6.2016

NIEDERLANDE

Control Union Nederland ⁽²⁾
Boompjes 270
3011 XZ Rotterdam
NEDERLAND

PO Box 893
3000 AW Rotterdam
NEDERLAND

Tel. +31 102823390
Fax +31 104123967
E-Mail: netherlands@controlunion.com

Zulassungszeitraum: 1.11.2011 bis 31.10.2014

Saybolt International B.V.
Stoomloggerweg 12
3133 KT Vlaardingen
NEDERLAND

Tel. +31 104609212
Fax +31 104609238
<http://www.saybolt.com>
E-Mail: marnix.koets@corelab.com

Zulassungszeitraum: 1.2.2013 bis 31.1.2016

POLEN

J.S. Hamilton Poland Spółka Akcyjna
ul. Chwaszczyńska 180
81-571 Gdynia
POLSKA/POLAND

Tel. +48 587669900
Fax +48 587669901
<http://www.hamilton.com.pl>
E-Mail: info@hamilton.com.pl

Zulassungszeitraum: 4.12.2004 bis 25.11.2016

⁽²⁾ Vgl. Fußnote 1.

SGS Polska Sp. z o.o.
ul. Bema 83
01-233 Warszawa
POLSKA/POLAND

Tel. +48 223292222
Fax +48 223292220
<http://www.sgs.pl>
E-Mail: sgs.poland@sgs.com

Zulassungszeitraum: 4.12.2004 bis 25.11.2016

FINNLAND

OY Lars Krogus AB ⁽³⁾
Sörnäisten rantatie 25 A
FI-00500 Helsinki
SUOMI/FINLAND

Tel. +358 947636300
Fax +358 947636363
<http://www.krogus.com>
E-Mail: finland@krogus.com

Zulassungszeitraum: 10.9.2012 bis 10.9.2015

⁽³⁾ Die diesem Unternehmen erteilte Genehmigung zur Ausstellung von Bescheinigungen gilt nur für die Russische Föderation, die Ukraine und Belarus. Weitere Auskünfte erteilen die finnischen Behörden.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — „Enterprise Europe Network: Wachstumsorientierte unterstützende Dienstleistungen für Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Zugangs zu Märkten für EU-Unternehmen“ im Rahmen des EU-Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME-Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾)

(2014/C 33/06)

Die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) startet hiermit eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Errichtung des „Enterprise Europe Network“ für den Zeitraum 2015-2020 durch Auswahl von Organisationen, die in diesem Netzwerk mitwirken.

Einreichungsfrist ist der 15. Mai 2014.

Informationen zu den Modalitäten der Aufforderung und Leitfäden für die Einreichung von Projekten sind unter http://ec.europa.eu/enterprise/contracts-grants/calls-for-proposals/index_en.htm verfügbar.

Der Helpdesk ist erreichbar unter EASME-COSME-EEN-CALL-2014@ec.europa.eu

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG: Fristverlängerung**Antrag eines öffentlichen Auftraggebers**

(2014/C 33/07)

Bei der Kommission ging am 21. November 2013 ein Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ⁽¹⁾ ein.

Der Antrag von Magyar Posta Zrt. betrifft Postdienste in Ungarn. Er war Gegenstand einer Veröffentlichung auf Seite 9 des Amtsblatts C 382 vom 31. Dezember 2013. Die ursprüngliche Frist läuft am 24. Februar 2014 ab.

Da die Kommissionsdienststellen weitere Auskünfte einholen und prüfen müssen, wird die Frist, innerhalb derer die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, gemäß Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 um drei Monate verlängert.

Die Frist läuft endgültig am 26. Mai 2014 ab.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE